



Progymnasium Bad Buchau

Bildung – Verantwortung – Partnerschaft

Hygieneregeln und Organisation am Progymnasium Bad Buchau im Schuljahr 2021/2022

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Eltern,

auch im kommenden Schuljahr wird der Schulbetrieb maßgeblich durch die Pandemielage beeinflusst. Trotz der groß angelegten Impfkampagne besteht in Hinblick auf eine mögliche vierte Welle noch keine Entwarnung.

Sinn und Zweck der Hygieneregeln ist die Vermeidung einer Ansteckung mit dem Corona-Virus, die Gesundheit aller hat absolute Priorität. Ziel aller Maßnahmen ist es, einen kontinuierlichen Präsenzunterricht zu ermöglichen. Wechsel- und Fernunterricht stellen lediglich Notlösungen dar, um bei einer steigenden Infektionslage die Kontinuität des Unterrichts nicht abreißen zu lassen.

Ich möchte an dieser Stelle auch in Erinnerung rufen, dass am Progymnasium Bad Buchau sowohl Schülerinnen und Schüler, als auch Kolleginnen und Kollegen mit relevanten Vorerkrankungen am Unterricht teilnehmen, deren Schutz ein Anliegen aller sein muss.

Grundlage für alle Maßnahmen sind die Hinweise des Kultusministeriums und des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- **Hygienehinweise** (<https://km-bw.de/Coronavirus>)
- **Corona Verordnung Land** (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>)
- **Corona Verordnung Schule** (<https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-schule>)

1. Basisregeln

Folgende Regeln müssen von allen strikt eingehalten werden:

- Bei **Krankheitszeichen** (z.B. Fieber über 38°C; trockener Husten, nicht als Folge einer chronischen Erkrankung; Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, nicht als Folge von Schnupfen) **darf die Schule nicht betreten werden**. In diesem Fall sollte eine medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch genommen werden. Zum generellen Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen wird auf die entsprechende Empfehlung verwiesen. Im Einzelfall empfehle ich, dass bei Unsicherheit morgens Kontakt mit der Schule aufgenommen wird.
- **Abstandsgebot nach §2 Absatz 2 CoronaVO**: Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Trotzdem soll ein Abstand, wenn möglich eingehalten werden.
- **Trennung der Klassen zu Schulbeginn, -ende und Pausen**: Eine Durchmischung der Klassen in diesen Situationen soll vermieden werden. Konkrete Umsetzung, siehe unten.
- **Toilettenräume**: Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten ist zu begrenzen. Konkrete Umsetzung, siehe unten.
- **Betrieb Schulmensa**: Der Betrieb der Mensa ist in möglichst konstanten Gruppen zulässig. Bei Schichtbetrieb müssen die Tische zwischendurch gereinigt werden. Konkrete Umsetzung, siehe unten.
- **Lüftungsintervall Schul- und Unterrichtsräume**: Alle Räume sind mehrmals täglich zu lüften, Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten oder nach Warnung durch CO₂-Ampeln.

- **Mund-Nasen-Schutz (MNS):** Grundsätzlich besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. **In den Fluren und Gängen des Schulgebäudes muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.**

Es gelten dabei aber die **Ausnahmenbestimmungen** des §3 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 CoronaVO. Die Verpflichtung gilt nicht:

- im fachpraktischen Sportunterricht,
 - im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten, sofern die Vorgaben des §4 Absatz 2 eingehalten werden,
 - bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken)
 - in den Pausenzeiten außerhalb des Gebäudes, solange der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- **Achtung:** Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Personen, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen davon befreit sind. Gesundheitliche Gründe sind in der Regel durch die Bescheinigung eines Arztes nachzuweisen. Psychisch bedingte Ausnahmegründen können auch von approbierten Psychotherapeuten bzw. approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt werden. Die Bescheinigung muss grundsätzlich keine Diagnose enthalten. Der Schule bekannte oder offensichtliche Gründe können von der Schulleitung auch ohne Nachweis akzeptiert werden. Im Zweifelsfall setzen Sie sich bitte mit der Schulleitung in Verbindung. Die Bescheinigung eines Heilpraktikers oder eines nichtapprobierten Psychotherapeuten reicht im Regelfall als Nachweis nicht aus. Sonstige Gründe müssen „zwingend“ sein. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn Eltern die Maskenpflicht für unsinnig, unverhältnismäßig oder generell für gesundheitsschädlich halten.
 - **Testung:** Alle Schülerinnen und Schüler und das in Präsenz tätige Personal wird jede Woche zweimal mit einem COVID-Schnelltest getestet; hiervon ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des §4 Absatz 1 CoronaVO.
 - **Hygieneverhalten**
 - Nicht mit den Händen das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren.
 - Regelmäßig die Hände gründlich waschen, ggf. desinfizieren.
 - Die Husten- und Niesetikette beachten.
 - Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen möglichst nicht mit der Hand anfassen.
 - **Nutzung der Fachräume durch unterschiedlich Klassen:** Bei wechselnder Belegung in den Fachräumen reinigen die Schülerinnen und Schüler am Ende der Stunde unter Aufsicht der Lehrkraft ihren Arbeitsplatz mit einem Einmal-Desinfektionstuch (Tischplatte und Stuhl). Ein entsprechender Dienst wird vom Fachlehrer organisiert.
 - **Wichtig zu beachten:** Außerhalb des Schulgeländes gilt die jeweils aktuelle Fassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, die es verbindlich einzuhalten gilt. Eltern, Schülerinnen und Schüler und das Kollegium müssen sich selbst über den jeweils gültigen Sachstand informieren

Mit diesen Grundregeln können wir das Risiko einer Ansteckung deutlich minimieren. Im Zweifelsfall immer daran denken: Abstand halten, Hände gründlich waschen, Husten- und Niesetikette beachten.

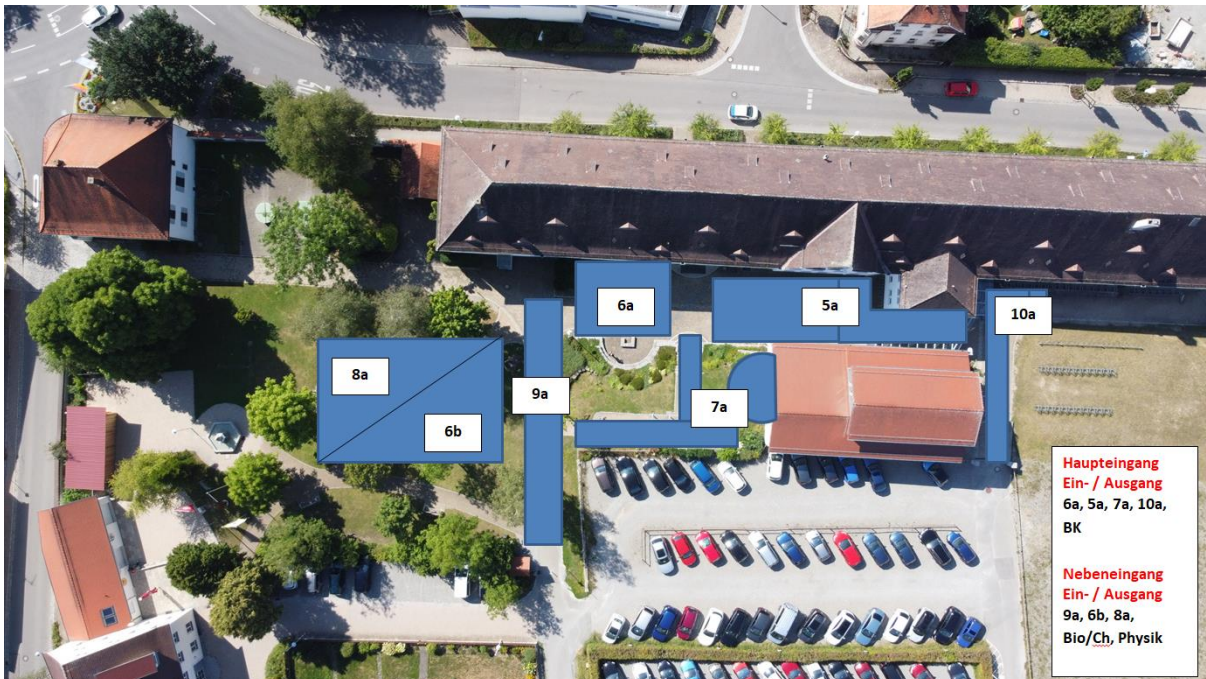
**Wir halten zusammen! Wir übernehmen füreinander Verantwortung
und geben aufeinander acht!**

2. Vor dem Unterricht / Unterrichtszeiten

Nach Möglichkeit sollte das **Schulgelände erst kurz vor Unterrichtsbeginn** betreten werden. Für jede Klasse ist eine Sammelstelle auf dem Schulgelände vorgesehen (siehe Abbildung), auf der die Schülerinnen und

Schüler sich vor dem Unterricht und in den Pausen aufzuhalten haben. **Schülerinnen und Schüler werden von der Lehrkraft der ersten Stunde am vorgegebenen Platz abgeholt.**

Bei **extremen Wetterverhältnissen** werden die Schülerinnen und Schüler schon früher in die Klassenzimmer geleitet, aber nur nach Aufforderung durch eine Aufsichtsperson.



3. Zugang zum Schulgebäude, Toilettennutzung, Nutzung Fachräume

Auch im Schulgebäude möchten wir, soweit möglich, die Begegnungsmöglichkeiten zwischen einzelnen Klassen einschränken. In Fluren und auf den Treppen gilt ein generelles Rechtslauf-Gebot.

- **Haupteingang:** Die Klassen **5a, 6a, 7a** und **10a** betreten und verlassen das Schulgebäude ausschließlich über den Haupteingang.
- **Nebeneingang:** Die Klassen **6b, 8a** und **9a** betreten und verlassen das Schulgebäude ausschließlich über den Nebeneingang.
- Der **Zugang zum Fachraum Bildende Kunst** erfolgt zur ersten Stunde für alle Klassen **über den Haupteingang**
- Der **Zugang zu den Fachräumen Biologie/Chemie und Physik** erfolgt zur ersten Stunde für alle Klassen **über den Nebeneingang**
- **Toilettennutzung während des Unterrichts:**
Während des Unterrichts nutzen die Schülerinnen und Schüler die Toilette auf dem Stockwerk auf dem sie Unterricht haben. Die Toiletten sind nur einzeln zu betreten, vor den Toiletten gilt das Abstandsgebot.
- **Toilettennutzung während der Pausen:**
In den Pausen stehen den Schülerinnen und Schülern die Toiletten im Erdgeschoss (Haupt- und Nebengebäude) zur Verfügung. Die Toiletten sind nur einzeln zu betreten, vor den Toiletten gilt das Abstandsgebot.
- **Nutzung der Fachräume (Physik, Chemie/Biologie, Musik, NWT, Kunst):**
 - Nach dem Unterricht in den Fachräumen begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf direktem Wege zu ihrem Klassenzimmer und von dort aus über den zugewiesenen Ausgang in die Pause. **Achtung: Im Schulgebäude und auf den Treppen gilt das Rechtslauf-Gebot und Maskenpflicht.**

- **Unterricht nach einer großen Pause:** Die betreffenden Klassen werden vom Fachlehrer abgeholt, begeben sich in ihr Klassenzimmer und von dort aus zu dem entsprechenden Fachraum.

➤ **Gruppenbildung (Evangelischer Unterricht, AGs, Fördermaßnahmen etc.)**

Die Bildung klassen-, jahrgangs- und schulübergreifenden Unterrichts und außerunterrichtliche Angebote sind möglich. Entsprechende Hygienemaßnahmen müssen der jeweiligen Corona Verordnung entnommen werden.

4. Nutzung der Schülerbibliothek

Die Schülerbibliothek ist in der Mittagspause geöffnet. Vor dem Betreten des Raumes werden die Hände gereinigt. Der Raum darf ausschließlich mit Maske betreten werden. In der Schülerbibliothek gilt das Abstandsgebot von 1,50 Meter zwischen allen Besuchern. Zeitgleich dürfen sich nicht mehr als 10 Personen in der Schülerbibliothek aufhalten. Die Bibliotheksaufsicht desinfiziert die zurückgegebenen Medien, bevor diese wieder in die Regale gestellt werden.

5. Sportunterricht

Maske: Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss keine medizinische Maske getragen werden. Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen. Nach einer positiven Testung auf das Coronavirus in einer Klasse darf der fachpraktische Unterricht ausschließlich kotaktarm und in der entsprechenden Gruppe erfolgen.

Lüften: Sportunterricht kann in Sporthallen und Schwimmbädern stattfinden, wenn der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt oder durch Öffnen von Türen und Fenstern (mindestens alle 45 Minuten) gewährleistet werden kann.

Umkleideräume: Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Umkleideraum soll so gering wie möglich sein. Auch die Umkleideräume sollen regelmäßig gelüftet werden.

Wege zwischen Turnhalle/Schwimmhalle und Schule außerhalb des Schulgeländes: Diese Wege können in Klassenstärke ohne Wahrung des Mindestabstands, auf dem Schulgelände mit Mund-Nasen-Bedeckung, zurückgelegt werden. Zu anderen Gruppen und Personen ist ein Abstand von 1,50 Meter einzuhalten.

Hygiene: Auf eine gründliche Handhygiene vor und nach dem Sportunterricht ist zu achten. Sport- und Trainingsgeräte müssen vor Unterrichtsende mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden. Beim Einsatz von Bällen ist darauf zu achten, dass vor und nach der Nutzung die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden.

Duschen und Föhnen: In den Duschen wird jeweils nur jede zweite Dusche genutzt. Beim Föhnen wird darauf geachtet, dass der Abstand zwischen Schülerinnen und Schülern mindestens 2 Meter beträgt.

6. Musikunterricht

Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie entsprechende außerunterrichtliche Angebote sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Es ist zu gewährleisten, dass ein Abstand von mindestens zwei Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird und keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
2. Für den Unterricht an Blasinstrumenten ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet und häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden. Von der Schule zur

Verfügung gestellt Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen/desinfizieren.

7. Große Pausen, Mensa, Mittagspause

Während der Großen Pausen darf das Schulgelände nicht verlassen werden. Ein Pausenvesper und Getränke müssen von zuhause mitgebracht werden. Ein Getränkeverkauf findet nicht statt, ebenso wenig der Corny-Verkauf. Eine Ausgabe von Spielgeräten und Bällen durch die Aktive Pause kann nicht erfolgen.

Aktuell ist noch unklar, ob und in welcher Weise ein Mensabetrieb überhaupt erfolgen kann. Gruppentrennung, Reinigung, Personal, der Wasserschaden etc. bereiten uns bei der Planung immer noch große Schwierigkeiten. Auch in der Mensa gilt eine strikte Gruppentrennung. In jedem Fall wird eine Essensausgabe nur beschränkt stattfinden können, ggf. nur für einzelne Klassen. Die Schulleitung würde unter diesen Umständen den Klassen 5 und 6 Vorrang vor den übrigen Klassen geben.

Die Schülerinnen und Schülern, welche die Erlaubnis haben, in der Mittagspause das Schulgelände zu verlassen, können sich in der Stadt versorgen. Wichtig ist aber zu wissen, dass sich die Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schulgeländes nach der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zu verhalten haben. Die Schülerinnen und Schüler müssen bedenken, dass auch in den Läden (z.B. Metzgerei Schosser) Zugangsbeschränkungen gelten, wodurch sich der Zeitaufwand für den Einkauf durch eine längere Wartezeit mit Sicherheit erhöht.

Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten ein Verlassen des Schulgeländes nicht erlauben, müssen für die Mittagspause ein Vesper mitführen. Dieses wird dann im entsprechenden Aufenthaltsbereich der Klasse auf dem Pausenhof verzehrt.

Aus hygienischen Gründen ist eine Entsorgung der Verpackungen und Essensreste in den Müllbehältern der Schule nicht erwünscht. Dies gilt auch für Verpackungen und Essensreste von Vespers, welche Schülerinnen und Schüler von zuhause mitbringen. Die Schulleitung empfiehlt dringend, Essen in entsprechend wiederverwertbaren Behältern zu transportieren.

Bei kritischen Wetterlagen stehen den Schülerinnen und Schülern die Klassenräume zur Verfügung. Dies muss aber jeweils im Einzelfall geregelt werden.

8. Hygieneregeln

Bei den **Eingängen unserer Schule sind Spender mit Desinfektionsmitteln** aufgestellt. Beim Betreten der Schule muss eine Desinfektion der Hände vorgenommen werden. Im Prinzip sollten die Hände in jeder längeren Pause (länger als 5 Minuten) gewaschen werden (30 Sekunden mit Seife, Wassertemperatur spielt keine Rolle). Waschbecken sind in den Unterrichtsräumen und auf den Toiletten. In allen Unterrichtsräumen und zusätzlich in den Fluren und vor den Toiletten sind Desinfektionsspender platziert.

Werden im Unterricht **Laptops oder Ipad**s genutzt, werden diese am Ende des Unterrichts durch die Lehrkraft **desinfiziert**. Die notwendigen Utensilien sind auf dem Lehrerpult vorhanden.

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Besonders wichtig ist auch das **regelmäßige Lüften**, bei schönem Wetter können die Fenster auch länger geöffnet bleiben. Das Öffnen und Schließen der Fenster wird vom Fachlehrer organisiert.

Um das Abstandsgebot im Lehrerzimmer einhalten zu können, ist es notwendig, ein zweites Lehrerzimmer zu öffnen. Dafür wird der ehemalige Computer-Raum im OG genutzt. **Auch im Lehrerzimmer gelten die Abstands- und Hygieneregeln.** Nach der Nutzung von Türklinken, Griffen, Handkontaktflächen und Griffbereichen (Tastatur, Computermäusen) werden die Hände gründlich gewaschen, ggf. desinfiziert.

Wo vorhanden sollen zum **Öffnen und Schließen von Türen** (Unterrichtsräume, Toiletten) die an den Kliniken angebrachten Hilfen genutzt werden.

9. Toiletten und andere Räume – Beschränkungen

Die Toiletten werden nur einzeln betreten. Beim Betreten der Toilettenräume wird die **Anzeige von „frei auf „belegt“ gestellt**. Grüne Punkte an den Kabinentüren zeigen an, welche Kabinen genutzt werden können. Nach der Benutzung der Toilette bleibt die Kabinentür offen. Vor dem Verlassen der Toilette gründlich die Hände waschen. **Direkt vor den Toiletten keine Gruppenbildung**; maximal eine Schülerin bzw. ein Schüler warten vor der Toilettentür. **Beim Verlassen der Toilette wird die Anzeige wieder auf „frei“ gestellt**.

Falls eine Toilette nach diesen Regeln voll belegt ist, bitte vor der Toilette mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 1,50m und Maske in einer Schlange warten.

Falls möglich, empfiehlt es sich lieber „zwischen drin“, also vor der Pause, auf die Toilette zu gehen.

10. Pausen und Pausen- und Toilettenaufsicht

Die Klassen werden von den entsprechenden Fachlehrern zu den entsprechenden Pausenarealen begleitet.

Die Schülerinnen und Schüler verbringen die Pause an ihren Sammelpunkten und nutzen die Toilettenanlagen, wie oben beschrieben.

Die Klasse 10a muss auch in diesem Jahr eine Toilettenaufsicht stellen. Dieser Dienst wird vom Klassenlehrer organisiert. Die Klasse ist dabei für die Toilette im Erdgeschoss des Hauptgebäudes und für die Toilette im Nebengebäude zuständig.

11. Hohlstunden / Freistunden / schlechtes Wetter

Hohlstunden versuchen wir zu vermeiden. Das wird nicht in allen Fällen gelingen (kurzfristiger Entfall, etc.). In diesen, hoffentlich seltenen Fällen, wird die Schulleitung den Schülerinnen und Schülern entsprechende Vorgaben situationsbedingt mitteilen. **Grundsätzlich möchte die Schulleitung auch darauf hinweisen, dass von den Schülerinnen und Schülern erwartet wird, dass sie entsprechend der herrschenden Wetter- und Temperaturlagen gekleidet sind.**

Da durch die Hygieneverordnung des Landes Baden Württemberg bestimmte Abläufe an der Schule nicht möglich sind, gelten folgende Vorgaben:

- **Hohlstunden:** Schülerinnen und Schüler, die von Hohlstunden betroffen sind, wenden sich an Frau Walser oder die Schulleitung, um in Erfahrung zu bringen, welche Räumlichkeiten ggf. genutzt werden können.
- **Schlechtes Wetter vor der ersten Stunde:** An den Eingängen werden **farbige Karten** ausgehängt. **Rot** bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler sich in den Ihnen zugewiesenen Bereichen auf dem Pausenhof aufzuhalten haben. **Grün** bedeutet, dass sie ihr Klassenzimmer aufsuchen dürfen. Beim Betreten des Schulgebäudes werden die Hände desinfiziert und es wird zu allen Personen mindestens 1,5 Meter Abstand gehalten. Es wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler sich im Klassenzimmer ordentlich und vernünftig verhalten. Die Klassenzimmertüre bleibt geöffnet.
- **Schlechtes Wetter in den großen Pausen:** Nur in Ausnahmefällen wird in den großen Pausen im Klassenzimmer verblieben. Dies wird per Durchsage oder anderem Wege mitgeteilt. Entgegen der Schulordnung darf dann auch im Klassenzimmer gegessen werden. Die Schulleitung erwartet von den Schülerinnen und Schülern, dass dies nicht zu Verschmutzung der Tische und des Bodens führt. Die Klassenzimmertüre bleibt geöffnet. Eine Lüftung findet statt.
- **Schlechtes Wetter Mittagspause:** Für die Mittagspause gilt die **Kartenregelung** wie vor der ersten Stunde. Schülerinnen und Schüler sehen nach der 6. Stunde ob eine rote oder grüne Karte angebracht ist. Dementsprechend können Sie die Mittagspause im Klassenzimmer verbringen oder müssen das Schulgebäude verlassen. Die Klassenzimmertüre bleibt geöffnet und alle 25 Minuten wird für 3 Minuten quergelüftet.
- **Nochmals zur Erinnerung:** Wenn Klassen das Schulgebäude betreten geschieht das immer getrennt von anderen Klassen. Dadurch sollen die Kontakte zwischen einzelnen Gruppen minimiert werden.

Schulveranstaltungen

- Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeirats-sitzungen, Schülerratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 CoronaVO zulässig. Die entsprechenden Hygienevorgabe müssen jeweils eingehalten werden.

Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke

- Die Nutzung der Räume und Plätze der Schulen für nichtschulische Zwecke ist zulässig, sofern durch organisatorische Maßnahmen eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und die Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist. Die schulische Nutzung hat stets Vorrang vor der Nutzung für andere Zwecke.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- Für die Einrichtungen besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,
 - die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
 - die sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der Corona-Verordnung Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben,
 - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
 - die entgegen §§ 2 und 7 keine medizinische Maske tragen oder
 - die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen.
- Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 1 Nummer 5 besteht nicht
 - für die Teilnahme an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen, bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die den Nachweis nach § 2 Absatz 3 erbracht haben,
 - für immunisierte Personen im Sinne des §4 Absatz 1 CoronaVO,
 - für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist.
 - Für das kurzfristige Betreten, da für den Betrieb der Schule erforderlich ist, zum Beispiel durch Dienstleister.
- Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen. Die Nichterfüllung der Schulpflicht in der Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote nach Satz 1 gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht im Sinne von § 72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92

Hf, 08.09.2021